



# Rechtsprechungsübersicht

## Ausgabe März 2024

# Inhalt

## Rechtsprechung der Zivilsenate

Amtshaftung .....	4	4. Senat .....	1
Baulandsache .....	3, 5	11. Senat.....	3, 4
BGB allgemeiner Teil .....	2	16. Senat.....	3, 5
Gewerblicher Rechtsschutz.....	1	18. Senat.....	2, 3
Transportrecht.....	3	22. Senat.....	1
Verkehrssicherung .....	3	26. Senat.....	5
Zivilprozessrecht.....	1, 5		
Zivilrecht .....	1		

## Rechtsprechung der Strafsenate

Haftrecht .....	6	2. Senat .....	6
Strafprozessrecht.....	6	3. Senat .....	6
		5. Senat .....	6

## Rechtsprechung des Anwaltsgerichtshofs

Anwaltliches Verwaltungsrecht.....	7	1. Senat .....	7, 8
Vermögensverfall .....	8		
Zulassungsverfahren .....	7		

## Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de), Internet: [www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de).

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

4 W 22/23

[Beschluss vom  
06.02.2024](#)

**Zivilrecht  
gewerblicher  
Rechtsschutz**

**sofortiges Anerkenntnis, Verstoß gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten, Wiederholungsgefahr, nicht strafbewehrte Unterlassungserklärung**

Wegen § 13a Abs. 2 UWG gibt der Unterlassungsschuldner, der in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt, bei einem Verstoß gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten im Sinne von § 13 Abs. 4 UWG (auch) dann keine Veranlassung zur Verfahrenseinleitung, wenn er den Verstoß auf die Abmahnung des Mitbewerbers hin abstellt und eine nicht strafbewehrte Unterlassungserklärung abgibt.

4 U 136/23

[Urteil vom  
18.01.2024](#)

**Zivilrecht  
gewerblicher  
Rechtsschutz**

**Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW), Randsortiment**

Zum Begriff des Randsortiments gemäß § 5 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW), hinsichtlich dessen der sonn- und feiertägliche Verkauf gestattet ist

22 U 13/23

[Beschluss vom  
15.01.2024](#)

**Zivilprozessrecht**

**beA, Eingang elektronischer Schriftsätze bei Gericht**

1. Die anwaltlichen Sorgfaltsanforderungen an die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zugangs fristgebundener Schriftsätze bei Versendung über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) erfordern eine präzise Einweisung des für die Versendung zuständigen Personals durch den Rechtsanwalt. Diese hat sich darauf zu beziehen, wo und wie die automatische digitale Eingangsbestätigung im Sinne von § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO in der beA-Webanwendung zu finden ist und welcher Inhalt den ordnungsgemäßen Eingang der elektronischen Nachricht bei Gericht anzeigt.

2. Die erfolgreiche Übermittlung der elektronischen Nachricht an das Gericht über das beA wird in der Webanwendung des Systems durch den Meldetext „Request executed“, das Eingangsdatum und den Übermittlungsstatus „Erfolgreich“ angezeigt (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 30.3.2023 – III ZB 13/22 – NJW 2023, 1717, Rn. 10).
3. Verwendet die versendende Anwaltskanzlei eine Software, die über eine Schnittstelle zur Webanwendung des beA verfügt, kann ein von der Software eigens generiertes Dokument mit der Bezeichnung „Zustellbestätigung“ nur dann ein taugliches Ersatzdokument der automatischen Eingangsbestätigung im Sinne von § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO und somit positiver Zustellnachweis sein, wenn es dieselben relevanten Prüfungsmerkmale wie der originäre Nachweis in der Webanwendung des beA aufweist. Die erforderliche anwaltliche Einweisung des für die Versendung zuständigen Personals muss sich in diesem Fall auch auf die Identifizierung dieser Merkmale in dem Ersatzdokument beziehen.

## **18 U 123/21**

**[Urteil vom 11.01.2024](#)**

### **BGB allgemeiner Teil**

## **Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts**

1. Sind die Komplementär-GmbH einer GmbH & Co. KG im Verhältnis zur KG und der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH im Verhältnis zur GmbH jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, bedeutet dies nicht ohne Weiteres eine Befreiung des Geschäftsführers im Verhältnis zur KG.
2. Der Geschäftsführer kann sich in einem solchen Fall grundsätzlich auch nicht selbst im Namen der KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, um ein einzelnes Rechtsgeschäft im Namen der KG mit sich selbst abschließen zu können.

**18 U 127/23**

**Urteil vom  
21.12.2023**

**Transportrecht**

**Gerichtsstandsklausel**

1. Wenn der Empfänger eines in deutscher Sprache verfassten Hinweises auf die ADSp der deutschen Sprache mächtig ist, steht es der Einbeziehung der ADSp nicht entgegen, dass die primäre Vertragssprache nicht Deutsch ist.
2. Die in einem Transportauftrag enthaltene Klausel „Gerichtsstand ist [PLZ Ort]“ kann ADSp (2017) Ziff. 30.3 nach allgemeinen (deutschen) Auslegungsregeln bzw. nach § 305c Abs. 2 BGB vorgehen.
3. Ergibt sich die Unwirksamkeit der vorrangig vereinbarten Klausel „Gerichtsstand ist [PLZ Ort]“ wegen Verstoßes gegen Art. 31 Abs. 1 CMR, kann ein Rückgriff auf ADSp (2017) Ziff. 30.3 nach allgemeinen und AGB-rechtlichen Auslegungsregeln ausgeschlossen sein.

**11 U 32/22**

**Urteil vom  
01.12.2023**

**Verkehrssicherung**

**Schnee- und Eisglätte, allgemeine Glätte, Streu- und Räumdienst, Fußgängerweg, Salz, abstumpfende Streumittel**

Ist eine Salzstreuung ungeeignet, um einer Schnee- und Eisglätte auf Fußgängerwegen zu begegnen, kann der Verkehrssicherungspflichtige zum Winterdienst mit abstumpfenden Streustoffen wie Splitt, Sand oder Granulat verpflichtet sein.

**16 U 4/22**

**Hinweisbeschluss vom  
23.11.2023**

**Baulandsache**

**Enteignungsentschädigung, Anbauverbotszone, Nassauskiesung, Abbauerwartungsland**

1. Zur Berechnung der Höhe einer Enteignungsentschädigung, wenn das die Enteignungsentschädigung geltend machende Unternehmen als ausgleichenden Nachteil anführt, dass sich wegen des geplanten Ausbaus einer Bundesautobahn die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG verschoben und sich dadurch die zum Abbau von

Kies (Nassauskiesung) zur Verfügung stehende Fläche verringert hat.

2. Enteignungsentschädigungsansprüche, die wegen der Ausdehnung der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG unter dem Gesichtspunkt der Entschädigung für andere Vermögensnachteile geltend gemacht werden, bestimmen sich allein nach § 9 Abs. 9 FStrG, der gegenüber § 11 Abs. 1 EEG NRW vorrangig anzuwenden ist.
3. Ein Entschädigungsanspruch gemäß § 9 Abs. 9 FStrG setzt voraus, dass durch die Anbauverbotszone eine bauliche Nutzung ganz oder teilweise aufgehoben wird, auf die der Eigentümer einen Rechtsanspruch hat. Einen solchen Rechtsanspruch hat der Erwerber eines Grundstücks nicht, wenn Teilflächen des Grundstücks zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits von der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG erfasst waren. Ein Rechtsanspruch folgt zudem nicht aus der Rechtsposition des Veräußerers des Grundstücks, wenn zwar die Grundstücksfläche im Gebietsentwicklungsplan als Abgrabungskonzentrationszone ausgewiesen war, jedoch ein die Nassabgrabung gestattender Planfeststellungsbeschluss vom Veräußerer nicht beantragt worden war; es liegt dann nur ein „Abbauerwartungsland“ vor, welches entsprechend einem „Bauerwartungsland“ nicht einen Rechtsanspruch im Sinne von § 9 Abs. 9 FStrG begründet.

## **11 U 5/23**

### **[Hinweisbeschluss vom 30.10.2023](#)**

#### **Amtshaftung**

## **Nachbeurkundung, Eheschließung, Einreise**

Die Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe gemäß § 34 PStG dient Beweis Zwecken. Sie ist nach dem AufenthG nicht erforderlich, um ein Visum für eine Einreise nach oder eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland zu erhalten, so dass eine amts pflichtwidrig verzögerte Nachbeurkundung regelmäßig keinen mit einer verzögerten Einreise begründeten Amtshaftungsanspruch begründen kann.

**26 W 13/23**

**Beschluss vom**  
**10.08.2023**

**Zivilprozessrecht**

**Nachweis Zugang E-Mail, Anlass zur Klageerhebung**

kein Nachweis des Zugangs einer E-Mail durch den Nachweis der Versendung

**16 U 1/20 (Baul)**

**Hinweisbeschluss vom**  
**07.07.2021**

**Baulandsache**

**Enteignung, Qualitätsstichtag, Wertermittlungsstichtag**

1. Zur Höhe der Enteignungsentschädigung, wenn die Enteignung ein Grundstück betrifft, das mit überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden bebaut ist, deren Räumlichkeiten der Eigentümer vermietet hat.
2. Bei der Ermittlung des Grundstückswertes kann es im Hinblick auf die Vorwirkungen der Enteignung geboten sein, ein vom Wertermittlungsstichtag abweichenden Qualitätsstichtag anzusetzen (§ 2 Abs. 5 ImmoWertV). Dieser Qualitätsstichtag ist jedoch nicht pauschal auf sämtliche wertbildenden Faktoren einheitlich anzuwenden. Nach den Umständen des Einzelfalls kann es geboten sein, einen vom Wertermittlungsstichtag abweichenden Qualitätsstichtag lediglich bezüglich des Bodenwertes anzusetzen und hinsichtlich des objektiven Verkehrswertes der aufstehenden Gebäude auf den Wertermittlungsstichtag (§ 2 Abs. 4 ImmoWertV) abzustellen.
3. Eine Enteignungsentschädigung für nicht vereinbarte Mietzinsforderungen gemäß § 96 BauGB (Entschädigung für andere Vermögensnachteile) ist im Regelfall nicht begründet, weil Erträge bereits bei der Bestimmung der Höhe des Verkehrswertes des Grundstücks berücksichtigt werden.

## Rechtsprechung der Strafsenate

**3 Ws 16/24**

[Beschluss vom  
06.02.2024](#)

**Strafprozessrecht  
Haftrecht**

**Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, Fortdauer, Gefährlichkeit, Erledigung, Nicht(mehr)bestehen der Maßregelvoraussetzungen**

Das Vollstreckungsgericht darf bei unveränderter Tatsachengrundlage keine *rechtliche* Neubewertung vornehmen mit der Folge, dass es zu der Annahme gelangt, dass die für die Unterbringung erforderliche Gefährlichkeit nie bestanden hat. Dem stünde die Rechtskraft der Anlassverurteilung entgegen.

**5 Ws 14/24**

[Beschluss vom  
06.02.2024](#)

**Haftrecht**

**Ablehnung Unterbringungsbefehl; öffentliche Sicherheit, Verhältnismäßigkeit, zivilrechtliche Unterbringung**

Eine forensische (einstweilige) Unterbringung (§ 126a StPO) kann im Einzelfall unverhältnismäßig sein, wenn bereits eine länger andauernde betreuungsrechtliche Unterbringung (§ 1831 BGB) existiert, die Anlasstaten längere Zeit zurückliegen, noch nicht alle öffentlich-rechtlichen Maßnahmen zur Abwehr einer Fremdgefahr ausgeschöpft sind und das (derzeitige) Verhalten der Beschuldigten im Wohnverbund keine Anhaltspunkte für eine Fremdgefährdung von Mitpatienten bietet.

**2 Ws 12/24**

[Beschluss vom  
30.01.2024](#)

**Strafrecht**

**Invollzugsetzung eines Untersuchungshaftbefehls nach Verurteilung**

Zu den Anforderungen an die "neu hervorgetretenen Umstände" bei nunmehr erfolgter Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe



**1 AGH 25/23**

[Urteil vom  
17.11.2023](#)

**Anwaltliches  
Verwaltungsrecht  
Zulassungsverfahren**

**Fortbestand der Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt bei Überleitung eines Arbeitsverhältnisses auf einen neuen Arbeitgeber durch dreiseitigen Vertrag**

Wird ein Arbeitsverhältnis durch einen schuldrechtlichen dreiseitigen Vertrag unverändert auf einen neuen Arbeitgeber übertragen, liegt - wie bei einem Betriebsübergang nach § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB - weder ein Widerrufsgrund nach § 46a Abs. 1 BRAO noch ein Erstreckungsgrund nach § 46b Abs. 3 BRAO vor. Die zuständige Rechtsanwaltskammer kann in diesem Fall auf Antrag den Fortbestand der Zulassung zum Syndikusrechtsanwalt feststellen.

**1 AGH 31/23**

[Urteil vom  
17.11.2023](#)

**Anwaltliches  
Verwaltungsrecht**

**Rechtsmissbräuchliches Ablehnungsgesuch in Verschleppungsabsicht, Wahrung der Klagefrist nach § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO bei Klageingang bei unzuständigem Gericht, wenn die Klageschrift zwar an dieses adressiert ist, tatsächlich aber ein anderes Gericht angerufen werden soll**

1. Ein in Verschleppungsabsicht gestelltes Ablehnungsgesuch, das allein Rechtsansichten des Gerichts missbilligt, ist rechtsmissbräuchlich und kann unter Beteiligung der abgelehnten Richter als unzulässig zurückgewiesen werden.
2. Die Klagefrist nach § 112 Abs. 1 Satz 1 BRAO i.V.m. § 74 Abs. 1 Satz 2 VwGO wird nicht durch den Eingang einer Klageschrift beim unzuständigen Gericht gewahrt, wenn die Klage zwar an dieses Gericht adressiert ist, tatsächlich aber ein anderes Gericht angerufen werden soll.

## 1 AGH 22/23

Urteil vom  
20.10.2023

### Vermögensverfall

### Liquide Mittel "zum Ausschluss einer Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden"

1. In der Rechtsprechung des BGH ist anerkannt, dass - abgesehen von der Notwendigkeit der Vorlage eines vollständigen und detaillierten Verzeichnisses der jeweiligen Gläubiger und Verbindlichkeiten sowie der Darlegung einer nachhaltigen Ordnung der Vermögens- und Einkommensverhältniss - nur unmittelbar liquide Mittel oder kurzfristig liquidierbares Vermögen zum Nachweis der Möglichkeit einer kurzfristigen Begeleichung der Verbindlichkeiten anzuerkennen sind (std. Rspr.; BGH, Beschluss vom 09.02.2015 - AnwZ (Brfg), 56/14 -, juris Rn. 10; Beschluss vom 10.02.2015 - AnwZ (Brfg) 57/14 -, juris Rn. 3). Der Nachweis eines schuldrechtlichen Anspruchs auf eine Geldzahlung, wie hier aus dem Grundstückskaufvertrag oder auch aus den im Anhörungsverfahren vorgelegten Mietverträgen, reicht insoweit nicht aus.
2. Nur in seltenen Ausnahmefällen kann trotz des objektiv bestehenden Vermögensverfalls des Rechtsanwalts eine Gefährdung der Interessen der Rechtssuchenden verneint werden, nämlich bei umfassenden ergänzenden Sicherungsmaßnahmen, für die der Rechtsanwalt die Feststellungslast trifft, verbunden mit einer positiven Gesamtwürdigung der Person des Rechtsanwalts (std. Rspr.; vgl. BGH, Beschluss vom 30.01.2023 - AnwZ (Brfg) 29/22 -, juris Rn. 12; Weyland-Vossebürger, a. a. O., § 14 Rdnr. 61 m. w. N.).